

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

#### Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

#### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



## Der Entwurf



eines

# neuen Prefigesehes.

Von

Dr. Wax Burckhard.



Wien 1902.

'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung I. Kohlmartt 7.

AUS 955.5 BUR



gitized by Google



## Der Entwurf

eines

## neuen Prefigesekes.

Bon

Mas Eugen Landhard.
Dr. Max Burchhard.

Hardelphon med lagragacher



Mien 1902.

"Manz'sche k. k. Hos-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung I. Kobsmartt 7. APR 1 2 1932

Drud von Friedrich Jasper in Bien.

## Freiheit für und wider die Breffe.

»Wir haben glücklich die Präventivzensur der Presse überwunden; es ist unabsehbar, welche Folgen aus einer solchen Präventivzensur für die Industrie entstehen könnten. Dieser Sat wurde anläßlich der Beratung über die Kartelle auf dem letzen deutschen Juristentag in Berlin gesprochen. Ob die Presse und Kartelle hinsichtlich der Präventivzensur miteinander in Parallele gebracht werden können, möge dahingestellt bleiben. Aber unwillkürlich möchten wir anerkennend und neidvoll unsere Blicke nach dem Lande lenken, in dem man sglücklich die Präventivzensur der Presse überwunden hat.

Und woher ist der Mann gekommen, der so stolz seine Stimme erheben durste? Rein Mensch würde es erraten, daß er direkt mit dem Schnellzug aus — Österreich kam. Unser geltendes Preßgeset kann der österreichische Staatsbeamte, der diese Worte gesprochen hat, doch unmöglich gemeint haben. Es seiert in wenigen Wochen seinen vierzigjährigen Geburtstag und hat schon lange keinen Lobredner mehr gefunden.

Die Bestimmung bes § 17, wonach von jeder nichtperiodischen Druckschrift bis zu fünf Bogen Umfang wenigstens
24 Stunden vor der Austeilung oder Versendung ein Exemplar
bei der Sicherheitsbehörde hinterlegt werden muß, ist im Zusammenhang mit dem Institut der vorläufigen Beschlagnahme
geradezu eine direkte Zensurvorschrift, sie statuiert eine Zensur
mit der Modistation, daß, wenn binnen 24 Stunden nicht eine
Beschlagnahme erfolgt, die Herausgabe der Druckschrift vorläufig
als bewilligt anzusehen ist — bis zum Zeitpunkt einer etwa
später beliebten anderen Willensäußerung der Behörden.

So kann der österreichische Sektionschef seinen Ausruf nur ausgestoßen haben in stolzer Befriedigung über den Entwurf eines neuen Preßgesetzes, der von der gegenwärtigen Regierung sertiggestellt und unlängst dem Hause der Abgeordneten vorgelegt wurde, in hoffnungsvoller Zuversicht als geltendes Recht des handelnd, was vielleicht einmal Recht werden kann. Aber auch dieses Zukunstswerk rechtsertigt nicht völlig das stolze Wort des Vertreters des österreichischen Justizministeriums, auch in ihm sind noch Bestimmungen enthalten, die nur mit einer gewissen subtilität sich von der Präventivzensur« der Presse unterscheiden lassen und man kann das geäußerte Überwindergefühl nur ganz verstehen, wenn man den Entwurf vom Standpunkt des Preßegestes vom Jahre 1862 betrachtet, oder wenn man statt des Gesesestextes der Regierungsvorlage — den zur Begründung dessesselben beigegebenen Motivenbericht lieft.

Dort fteben fie alle, bie ichonen Grundfate, bie bann im Gesetzette ihre Einschränkungen erfahren; bort wird uns bie beruhigende Versicherung erteilt, es könne Deine Befahr barin nicht erblickt werden . wenn die in den Staatsgrundgeseten nieder= gelegte Auffaffung über die gefetliche Kontrolle ber Thätigkeit ber Breffe jum leitenden Grundfat bes neuen Brefgesetes gemacht wird! Und diefe Gefahrlofigfeit wird uns auch noch bes näheren begründet, und zwar bamit, daß veinerseits eine öffentlich geführte Diskuffion eine natürliche Entladung der Meinungen und Absichten darstellt, die weniger Unheil stiftet als jede geheime Anftauung ober die Unterdrückung von Gefinnungen und Be= ftrebungen, welche an ihre Berechtigung glauben, anderfeits aber in ber sich stets vermehrenden allgemeinen Bildung und ber fich baraus ergebenden Selbständigfeit ber eigenen Überzeugung eine wirkungsvolle Abwehr auch gegen Erzesse von Zeitungen gegeben ift «.

Fürwahr treffliche Grundfage, wie wir fie schon lange nicht von einer österreichischen Regierung vernommen haben. Es könnte nun freilich manchen als seltsam erscheinen, daß eine Regierung sich glaubt verteidigen zu mussen, wenn sie einen Grundsat durchzuführen sich anschieft, dessen Durchführung vor 35 Jahren ber Bevölkerung in einem Staatsgrundgesetze garantiert worden ist. Man möchte meinen, nicht darin könnte von irgend jemandem eine Gesahr erblickt werden, wenn das endlich einmal geschähe, sondern darin liegt sie, wenn die Bevölkerung systematisch daran gewöhnt wird, daß nicht geschieht, was staatsgrundgesetslich sestz gestellt ist, daß ein großer Teil der freiheitlichen Jusagen, welche die Staatsgrundgesetze machen, entweder von vornherein nicht erfüllt oder in den folgenden Gesetzen nur dem Ramen nach oder in den Motivenberichten anerkannt, durch Sonderbestimmungen oder durch die Frazis der Behörden aber wieder wegeskamotiert wird. Immerhin wäre mit Rücksicht auf manche Strömungen des Tages eine solche Berteidigung doch nicht so sonderbar, als es auf den ersten Blick den Anschein hat.

Aber biefe gange Berteidigung ift boch wohl mehr eine geschickte Finte als eine wirkliche Berteidigungsparade, fie foll nach einer anderen Seite bin beden als nach jener, gegen bie fie gemacht ift: ber Entwurf verteidigt fich mit eben ben Grunden gegen jene, die fagen konnten, er gehe ju weit, die von Seite berer gegen ihn zu Felbe geführt werben konnten, bie ba fagen, er biete zu wenig, und er sucht sie berart biesen vorwegzunehmen. Die Breffreiheit, die der Motivenbericht fo warm vertritt, ift nicht ein Grundsat, der den Traditionen unserer Regierungen ober doch einem plötlichen inneren Drange der jetigen Regierung entspricht, fie ift nur ein Röber. Das Gute wird bei uns selten um feiner felbst willen gegeben, sondern meift nur bann, wenn es anders schon nicht mehr geht, nur als Lockmittel für andere Zwecke, die direkt zu verwirklichen man nicht die Rraft oder nicht ben Mut hat. Mit ben wirtschaftlichen Vorlagen hat man die verprügelten, widerspenftigen und verdroffenen Gaule wieber an ben Karren bes öfterreichischen Barlamentarismus gelockt unb nun halt man ihnen die Breffreiheit wie ein Seubundel hin, daß fie die Laft über den Berg hinaufziehen, der fie vom vorläufigen Riel trennt. Er ift allerdings hoch, ber Berg, und so hat man auch mit ber Preffreiheit nicht gespart — wenigstens im Motivenbericht, denn da ist sie am billigsten und dort sticht sie am ehesten in die Augen.

Doch was liegt an den letzten Gründen, warum endlich die längst nötige Preßreform zur Tat werden soll, was verschlägt es, wenn der Motivenbericht uns mehr beweist, als der Gesetzetext behauptet? Wenn nur der Entwurf in jedem eine Versbesserung des geltenden Nechtes ist, wenn er nur wirklich den Grundsatz der Preßfreiheit, den der Motivenbericht selbst als leitendes Prinzip anerkennt, soweit zur Geltung bringt, als es die gegebenen Verhältnisse gestatten.

Das Wort »Freiheit« ift so oft mißbraucht und — gerade in den letzen Dezennien — durch allerlei Umstände so diskreditiert worden, daß es wohl nicht unangebracht erscheint, den wahren Inhalt des Begriffes Freiheit in kurzem zu entwickeln. Ist doch auch die Preßfreiheit nur eine Erscheinungsform der allgemeinen Freiheit und findet sie daher auch ihre Schranken dort, wo die allgemeine, die persönliche Freiheit die ihren hat.

Das staatliche Recht löft fich in eine Summe von Verboten und Befehlen auf und ift baber staatlicher Awang, und so ift Freiheit scheinbar ber gerade Gegensat vom Recht. In Wahrheit ift fie aber sein lettes Ziel und Ergebnis. All die Paragraphe bes Strafgesetes, des burgerlichen Gesethuches u. f. w. find der Stachelzaun, ber ben erforberlichen sicheren Raum schafft für bie Integrität und Freiheit des Individuums. Aus dem, mas all die anderen nicht tun dürfen, und dem, mas einzelne von ihnen tun muffen, erwächst die Freiheit und Machtsphäre des Individuums. So ift der rechtliche Zwang, dem die anderen unterliegen, die Grundlage unserer Freiheit. Der rechtliche Zwang, bem wir felbst zu Gunften ber anderen unterliegen, beschränkt aber auch unsere Freiheit. So ift die Freiheit junächst etwas von Perfon zu Berfon Gehendes. Sie ift nichts Absolutes, sondern nur etwas Relatives, fie liegt barin, baß jeder burch bie Gefete geschützt wird, so viel als nötig und daß keiner mehr burch die Befete beschränkt wird, als nötig ift.

Bu dieser personlichen Richtung der personlichen Freiheit tommt aber noch eine andere, die auf ben Staat, die Polis, bingielende, die politische. Bur Berwirklichung der versonlichen Freiheit und all ber Aufgaben, Die fich aus ben Bedürfniffen ber Individuen heraus und aus den wieder ihrer Befriedigung bienstbaren Bedürfnissen ber Gemeinschaft entwickelt haben, bedarf es Menschen, staatlicher Organe, die mit Brarogativen von Macht und Gewalt ausgeftattet find und ausgeftattet fein muffen, follen fie ihre Aufgaben erfüllen konnen. Auch gegen biefe Machttrager bedarf der einzelne des Schutes, auch gegen fie bedarf er eines scharfen Stachelzaunes. Er darf in feiner Freiheit burch fie nicht mehr beichränkt werden, als es ihre öffentlichen Aufgaben verlangen, bas heißt, es barf ihnen nicht mehr Macht eingeränmt fein, als bieje Aufgaben gur Durchführung verlangen - und es muffen Schutvorrichtungen ba fein, die Migbrauch und Willfür, Ausschreitungen und Ubergriffe aller Art nach Möglichkeit bintanhalten. Je fraftiger, je forgfältiger bieje Schutvorrichtungen gearbeitet find, je ficherer sie funktionieren, je unausbleiblicher. unabwendbarer ihre Wirkung ift, defto beffer ift es um die Freiheit ber Burger beftellt. Alfo liegt im innerften Bejen ber Freiheit ber Schut bes Individuums gegen bie anderen Individuen als Mitburger überhaupt, gang besonders aber ber Schut bes Jubividuums gegen jene anderen Individuen, welche nicht nur Mitburger, sondern welche und fofern fie zugleich auch Drgane einer öffentlichen Gewalt find.

Aus dem Begriff der Freiheit wird man also nie, wie man es verkehrterweise bei der Frage der Buchergesetzgebung, der Kartellgesetzgebung und so vielen anderen wirtschaftlichen Fragen versucht hat, deduzieren können, daß die Gesetzgebung der person-lichen Freiheit auf diesem oder jenem Gebiet keine Schranken ziehen darf, sondern nur, daß diese Schranken zugleich notwendige Schutzmaßregeln für die personliche Freiheit der Anderen sein müssen. Immer aber wird man aus dem Postulat der person-lichen Freiheit deduzieren können, daß die staatlichen Gewalten, welche ja nur als Mittel zum Zweck Existenzberechtiqung haben,

auch nur soweit eingreifen dürfen, als es zur Erreichung dieser Zwecke unbedingt geboten ist, und daß ihre Macht mit der größten Sorgsamkeit und dem größten Mißtrauen abgegrenzt wird. Nur in der letzteren Hinsicht kann man von einem Postulat der Preßefreiheit sprechen. Wo es sich um die Beziehung der Presse zu den Einzelnen, der »Schreibenden« zu den lieben Lesern oder auch Nichtlesern handelt, steht der Idee der Freiheit der Presse gleichswertig die andere Idee der Freiheit der Übrigen von der Presse gegenüber. Das muß man festhalten, will man dem Entwurf in jeder Richtung volle Gerechtigkeit zuteil werden lassen.

#### II.

### Die Breffreiheit.

Die Preffreiheit richtet also ihre Spite nicht gegen die Freiheitssphäre der Burger, sondern gegen die Machtsphäre ber Behörden. Die Macht haben die Behörden nach der Ibee bes modernen Staates zum Schute ber Bürger, ihrer Integrität und Freiheit im weitesten Sinne. Dieser Schutz geht aber über ben physischen Bereich ber Berfonlichkeit, bes Besites u. f. w. hinaus, er erfaßt auch die Schutmittel felbst, die Behörden und Organe, bie Ginrichtungen bes Staates, ben Staat felbst und erstreckt sich auf gemisse Ibeen und die ihnen bienenden Korporationen und Bertreter, die alle ichlieflich in letter Linie ben Bedürfniffen bes Einzelnen bienen, nun aus ihren ben Ginzelnen gegenüber ihre Eriftenzberechtigung ableiten können. Berabe in Diefem Schute bes Staates und feiner Organe, in bem Schute gewiffer Ibeen aber geht ber staatliche Zwangsapparat in seinen verschiedenen Funktionen, in Gesetgebung, Judikatur und Berwaltung oft weit über jene Grengen hinaus, die ben wirklichen Bedürfniffen der Individuen sowohl als der Gesellschaft entsprechen.

Die Ibeen haben nicht nur ihre mehr ober weniger überseugungstreuen Anhänger, sie haben auch ihre offiziellen, berufsmäßigen Bertreter, benen die Ibeen Quelle persönlicher Macht, persönlichen Ansehens und persönlichen Einkommens sind. Und so steht hinter gewissen siene nicht nur ideell, sondern auch persönlich interessierte Klientenschar, die jeden Angriff auf die von ihr vertretene und sie ernährende Idee barbarisch bestraft und am liebsten von vornherein unterdrückt sehen möchte. Nur so ist es überhaupt erklärlich, daß gewisse Delikte noch immer in unseren Strasgesehen sortgeführt werden, offene oder doch versteckte Zensur

noch immer eine Schar eifriger Anhänger und beredter Bersteidiger zählt.

Unser Strafgeset, das noch den Geift der Wende des vorvorigen Jahrhunderts atmet, tennt gange Reihen folder Delitte gegen Ideen und gegen die diese schirmenden oder von ihnen getragenen Autoritäten und unterstellt sie mehr oder minder schweren Strafen. Und unfer geltendes Brefigefet hat um ber Ibeen und Autoritäten willen die Breffe und insbesondere die veriodische Presse viel mehr vom Standpuntte der Ausschreitungen, die sie begehen kann, als von dem ihrer normalen Funktion als Saupt= förderungsmittel fultureller Entwicklung, und geiftigen Berfehres betrachtet und behandelt. Bor allem wird die Berausgabe veriobischer Druckschriften beschränkt, bann ihre Verbreitung erschwert und für die Möglichkeit ihrer Unterdrückung ober Biebereinfangung Bortehrung getroffen. Der erften Tendens hatte die mit Geset vom 9. Juli 1894 allerdings aufgehobene Rautionspflicht gedient, die bem Berausgeber einer jeden öfter als zweimal monatlich erscheinenden periodischen Druckschrift auferlegt mar. welche, sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandelt oder politische, religiose oder soziale Tagesfragen bespricht. Der zweiten Tendenz dient bas Berbot ber freien Rolportage, bas ift bes Sausierens mit Druckschriften, bes Ausrufens, Berteilens und Feilbietens berfelben außerhalb der hierzu vordnungs= mäßig. (!) bestimmten Lokalitäten, aber auch bes Aushängens ober Anschlagens von Druckschriften an öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung ber Sicherheitsbehörde und bes Sammelns von Branumeranten ober Substribenten burch nicht von ber Sicherheitsbehörde besonders legitimierte Bersonen. Der britten Tendenz bienen die Institutionen ber Borlagepflicht und ber vorläufigen Beschlagnahme.

Das Prefigeset vom Jahre 1862 enthält keine ausbrückliche Zensurvorschrift. Der Ruf nach Beseitigung der Prefizensur war im Jahre 1848 zu schrill erschollen, als daß man es gewagt hätte, sie mit dürren Worten dauernd wieder einzuführen, nachbem die allerhöchste Entschließung vom 14. März 1848, das Batent vom 15. März 1848 und die Berfassungsurfunde vom 25. April 1848 fie für aufgehoben erklärt hatten. forischen Verordnungen vom 18. Mai 1848 seegen ben Miß= brauch der Breffe« und über bas Berfahren in Breffachen, Die an Stelle bes am 31. Marg fundgemachten reaftionaren Breggesetzes getreten maren, tennen wohl eine vorläufige Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde gegen nachträgliche gerichtliche Genehmigung, aber behindern bis jum Moment Diefer Beschlagnahme ben Berfaffer, Berausgeber, Berleger, Druder und bergleichen nicht in seiner Disposition, überlassen es ber Sicher= beitsbehörde, wie sie sich Kenntnis vom Inhalt ber Druckschrift verschaffen will und gestatten eine Rolportage burch bie Bestellten ber berechtigten Buch- und Runfthandlungen und Buchbruckereien. Im kaiferlichen Batent vom 13. März 1849 ift schon die Hinterlegungspflicht für jebe periodische Druckschrift und jebe andere Druckschrift bis zu brei Bogen und außerbem bie Rautionspflicht für wenigstens zweimal im Monate erscheinende periodische Druckschriften politischen Inhalts statuiert und bas Rolportageverbot ausgesprochen.

Das Batent vom 27. Mai 1852 räumt bann mit ben letten Reften der blutig errungenen Preffreiheit auf, führt bas Ronzessionssystem für periodische Drudfchriften ein, beseitigt ben Borbehalt, den das Batent vom Jahre 1849 bei der hinterlegungspflicht noch gemacht hat, daß die Ausgabe und Berfendung der periodischen Druckschrift hierdurch nicht aufgehalten werben« barf und bestimmt vielmehr, daß von jeder Nummer ober Beilage einer periodischen Druchschrift spätestens eine Stunde vor der Herausgabe oder Versendung und bei anderen Drudschriften spätestens drei Tage vorher ein Exemplar der Sicherheitsbehörde zu überreichen ift. Das Brefigefet vom Jahre 1862 hat bann wenigstens bas Ronzessionssyftem beseitigt und bie Sinterlegungsfrift bei Büchern und anderen nicht periodischen Druckschriften auf folche im Umfang bis zu fünf Bogen und auf 24 Stunden beschränft, bei periodischen Drudfchriften die Binterlegungspflicht auf ben Beginn ber Austeilung und Berfendung bezogen. Die Frist, welche, wenn auch verkürzt, für Bücher beibehalten wurde, ist, wie schon erwähnt, ihrem juristischen Wesen nach nichts anderes als eine kaum verhüllte Zensur. Daß sie zugleich eine rein veratorische Maßregel ist, da es den Sicherheitsbehörden ganz unmöglich ist, in 24 Stunden auch nur slüchtig durchzusehen, was täglich erscheint, wird kaum zu Gunsten dieser Bestimmung geltend gemacht werden können. Aber auch die Vorlagepslicht hinsichtlich der periodischen Druckschrift erhält durch das beibehaltene und mit Liebe ausgebildete Institut der vorläusigen Beschlagnahme eine Geistesverwandtschaft mit der Preßzensur. Nach Art. 13 des Staatsgrundgesetzs vom Jahre 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger hat die Bevölkerung und die Presse längst ein Recht auf die Beseitigung oder doch Modisitation dieser Bestimmungen.

Es muß nun anerkannt werden, daß der Entwurf eines neuen Prefigesets in mancher Beziehung eine wesentliche Berbefferung gegenüber dem geltenden Recht bedeutet. Das will freilich nicht viel fagen; es barf jedoch nicht außeracht gelaffen werben, daß die Macht einer Regierung auch auf bem Gebiet legislativer Borichlage ihre natürlichen Schranken hat, bag fie nicht gewisse Grenglinien überschreiten fann, ohne fich felbst ben Boden zu untergraben, auf bem fie fteht, und bag für allgu raditale Alluren nicht einmal alle jene gang ficher zu haben find, die ihren Radikalismus gelegentlich mit Vorliebe betonen. Unsere Regierungsvorlage ift nun freilich von jenen Grenzlinien noch fehr weit entfernt und tokettiert nur im Motivenbericht mit dem Pregraditalismus, in Wahrheit gewährt fie nicht einmal bas Nötigste und auch bas Gemährte bietet fie nur unter allen mög= lichen Rautelen. Genau betrachtet, ift ber Regierungeentwurf von gang bemselben Diftrauen gegen die Preffe durchtrantt, bas im seligen Prefpatent vom Jahre 1852 und im unseligen Prefigelet vom Jahre 1862 überall zutage tritt. Durch Dezennien haben die Regierungen die Preffe durch Beftechung forrumpiert und gugleich höhnisch auf die Prefkorruption als Legitimationsgrund für die Anebelung der Preffe hingewiesen. Wer Unfichten tauft,

steht aber moralisch nicht höher, als wer Ansichten verkauft und ber § 1 eines neuen Preßgesetzes müßte eigentlich lauten, daß öffentliche Funktionäre, welche durch Bestechung von Journalen oder Journalisten oder durch Gründung ihre Abhängigkeit verbergender Blätter die öffentliche Meinung fälschen, oder welche die Stirn haben, für derartige schamlose Zwecke Geld vom Parlament zu sordern (Dispositionssonds), oder welche solchen Zwecken gewisse Bankinstitute u. dgl. tributär machen, auf Kosten des Staates je fünf dis zehn Jahre an geeigneter Stelle in Suben oder Stein verpslegt werden sollen. Das wäre bei uns das erste Ersordernis für eine wirkliche Freiheit der Presse.

Erst wenn die periodische Presse freigemacht würde von den »wohlmeinenden« und doch so unlauteren Beeinflussungen durch die hohe Obrigseit, erst dann würde die Herausgabe einer periodischen Druckschieft zu einem wirklich freien Gewerbe werden. Denn der Unterschied ist nicht so groß, ob man eine Konzession verlangt und sie nur jenen erteilt und beläßt, die willfährig sind, oder ob man die Willsährigen mit Geld unterstützt und so dem nicht Willsährigen eine wirksame Konkurrenz vom wirtschaftlichen Standpunkte aus erschwert.

Der Preßgeseßentwurf begnügt sich damit, daß er das direkte Konzessionssystem für die periodische Presse nicht wieder einführt, er gibt aber keine Garantien wider das System einer indirekten Konzessionierung durch materielle Unterstüßung und er behält das direkte Konzessionssystem bei, soweit es besteht: hin=sichtlich des Buchhandels und der Buchdruckereien. Dein unerläßelicher Bestandteil der Freiheit der Presse ist die Unbeschränktheit in der Verbreitung ihrer Erzeugnisse, sa, gilt das etwa nur von der periodischen Presse und nicht auch von allen anderen Erzeugnissen der Presse. Nach der Meinung des Versassers des Entwurfes offendar nicht. Sedensalls erscheint ihm viel wichtiger die Frage, ob eine derartige Bestimmung systematisch nicht eher in die Gewerbeordnung als in das Preßgeset gehört — und der Wunsch der Deteiligten Kreise. Auf diese Momente wenigstens

bezieht fich die dem Entwurf beigegebene Begründung bafür, baß bei nichtveriodischen Druckschriften sogar die Rolportage onur von ben nach der Gewerbeordnung jum Sandel mit folchen Erzeug= niffen befugten Gewerbsleuten unternommen werden darf. Frage ber Gesetzechnif wurde wohl den Systematikern nur wenig Schwierigkeiten bereiten, wenn im Prefigefet die Bestimmung Aufnahme fande: . § 15, & 1 und 2 ber Gewerbeordnung find aufgehoben. Aber »ben Bunichen ber beteiligten Kreise«, wie ber Motivenbericht fo gartfühlend fich ausbrückt, würde eine folche Sache wohl freilich taum entsprechen — wenn man nämlich unter ben beteiligten Rreisen nur die Buchdrucker und Buchhandler versteht, wie ja bekanntlich auch die Gisenbahnen nie gebaut worden maren, wenn man als bie »beteiligten Rreise«, auf beren Buniche es ankommt, nur die Lohnfuhrwerker erachtet hatte. Nicht um » bie Rücksichtnahme auf bie Entwicklung bes Buchhandels im Interesse des Gewerbes und bes Bublifums, von ber fich bie Regierung will leiten laffen, sondern nur um die Rücksichtnahme auf die dermaligen Inhaber von Konzessionen fann es fich hier handeln. Bei dem innigen Zusammenhange der literarischen Probuktion, bes Berlagsgeschäftes. Buchhandels und Druckergewerbes und der befruchtenden Wechselwirtung, welche die Aufhebung des Ronzeffionszwanges auf alle diefe Tätigkeiten und Gewerbe ausüben müßte, entspricht ber Bunich nach Breffreiheit auch in biefer Sinsicht nicht nur bem Pringip ber Forberung bes geiftigen Schaffens und ber tunlichsten Berbreitung bes Geschaffenen, fondern auch dem wohlverftandenen Intereffe der Gewerbetreibenben selbst, die durch die Freigabe der Konkurrenz auf der anderen Seite gewinnen muffen, mas fie vielleicht auf ber einen verlieren. Bequemer ift freilich bas einfache sich lieg' und besith', laf' mich schlafen . Wir haben aber ben beften Beweis, wie forderlich die Freigebung ber Preggewerbe für die Produktion und für die Gewerbetreibenden selbst ift, an unserem Nachbarftaate Deutsch= land, wo die Preggewerbe wirklich frei find vom Rongeffionszwang und wo das geiftige Schaffen und die gewerblichen Unternehmungen aleicher Art blühen.

#### III.

### Rolportagefreiheit.

K Als eine große Tat des Prefigesepentwurfes wird es ge= priesen, daß er die Rolportage freigibt, ben Bertrieb von Druckschriften auf Gaffen, Stragen und Plagen, bas ift in ber freien Öffentlichkeit des Verkehrs, gestattet. Es ist richtig, daß hierin ber Entwurf einen großen Fortschritt gegenüber bem geltenden Recht bebeutet. Aber es ift nicht fo fehr als ein Berbienft bes Entwurfes zu verhimmeln, daß er fich endlich entschließt, zu ge= mahren, mas andere Bolter langft befigen, benn vielmehr als ein jämmerlicher Ruftand unferes Rechtes zu beklagen, bag es bis heute auf diesem Standpunkt bes tiefgebenoften Miftrauens, dem bie Buchbruckerfunft noch immer als eine Erfindung bes Teufels fich darftellt, geblieben ift. Und ein guter Teil bes Migtrauens ftedt auch noch im Entwurfe barin. In bem, mas er ausspricht, und in dem, was er verschweigt. Trot all der schönen Worte des Motivenberichtes gewährt er nicht voll und freudig, sondern zaghaft und knauserisch, und die in allen Braktiken wohlgeübte rechte Sand sucht immer zu entwerten ober gurudguraffen, mas bie freiheitlicher Spenden langft ungewohnte Linke widerstrebend und unbeholfen gewährt.

Die Kolportage ist freigegeben, ja, aber unter solchen Beschränkungen und Verklausulierungen, daß sie zugleich auch nicht freigegeben ist, daß ein Teil der Vorteile der Freigebung vereitelt wird, daß die Regierung sich ein Widerrussrecht vorbehält, noch dazu unter Modalitäten, welche geeignet sind, den gewährten Vorteil in einen drohenden Nachteil zu verwandeln. Vor allem ist der Straßenverkauf nichtperiodischer Druckschriften nur den nach der Gewerbeordnung zum Handel mit solchen Erzeugnissen befugten Gewerbsleuten« gestattet, also deutlich gesprochen nur

ben Buchhändlern, Musitalienhändlern u. dgl. für ihren Geschäftsbetrieb. Alles, was gegen das Konzessionsssystem beim Buchhandel spricht, spricht in erhöhtem Waße gegen die Beschräntung des Kolportagerechtes auf die konzessionierten Inhaber stehender Gewerbe. Alles, was auf die geistige Produktion sich bezieht, bedürfte der weitgehendsten gewerblichen Freiheit, sowohl vom Standpunkt der kulturellen Wichtigkeit der geistigen Produktion aus als von dem der besonderen Art dieser Produktion, als einer Produktion, bei der die faktische Leistung in keinem annähernden Berhältnisse steht zur Leistungsfähigkeit der Menschheit, einer Produktion, die, praktisch angenommen, ganz unabhängig ist von irgend einem anderen »Rohstoff« als den gewöhnlichen »Lebensmitteln«, und bei der daher die unterbliedene oder verlorene Arbeit eines Tages identisch ist mit dem Berlust des ganzen Arbeitsproduktes, das hätte geschaffen werden können.

Aber nicht nur bei den Erzeugniffen des Buch= und Runft= handels ist die Kolportagefreiheit ungebührlich eingeengt, auch bei ber » Breffe« im engeren Sinne, bei ben periodischen Druckichriften. find ihr Schranken gezogen, die überfluffig, ja teilweise im hochsten Grade gefährlich find. Der Motivenbericht meint zwar, die Ginzel= beiten ber bezüglichen Dorschriften bedürfen faum einer näheren Erörterung, fie bewegen fich teils im Rahmen gewerberechtlicher Erwägungen, teils find fie jum Schute bes Publikums getroffen . Mit letterem Moment fann man es rechtfertigen, daß der »Bertrieb von Druckschriften von Saus zu Saus« verboten bleibt, allenfalls auch, daß Personen, Die mit einer ekelerregenden ober anstedenden Rrantheit behaftet. find, jum Stragenverkauf nicht zugelassen werden, obwohl die Tatsache ber Notwendigkeit einer solchen Vorschrift eigentlich mehr die Mangelhaftigkeit unserer Sanitäts- und Wohlfahrtseinrichtungen als die Trefflichkeit bes Brefigeseentwurfes illuftriert. Die Ausbehnung bieses Ausschließungsgrundes auf Bersonen, die sin abschreckender Beise entstellt find. entspricht aber schon mehr jenem Beiste, ber in einer folchen Entstellung gelegentlich auch einen Grund, jemanden aus einem Gemeindegebiet auszuweisen, erblickt hat. So lange

man für solche arme Entstellte keine besonderen Villenviertel anzulegen Neigung und Geld besitzt, kann man ihnen die freie Beswegung in den Straßen, in denen die Nichtentstellten sich bewegen, doch nicht wohl verwehren, und selbst unter jener Voraussetzung wäre das nur ein Aussluß jener Selbstsucht, die sich in das Gewand allzu empfindlichen Mitleids hüllt. So lange man aber dem Mitmenschen, der »in abschreckender Weise entstellt ist«, noch den Mitgenuß der res communes gestattet, kann man ihn schon auch zur Kolportage von Druckschriften zulassen. Allzu mitleidvolle Seelen brauchen ja von solchen Leuten nichts zu kausen, und darin, daß es gar viele solche Martyrer des ihnen anhastenden Mitseids gibt, liegt wohl die beste Garantie, daß unsere Zeitungsunternehmer nicht ein Heer von Bresthaften aussenden werden, ihre Blätter an Mann zu bringen.

Eine berartige »Sozialpolitit«, wie fie die Regierungs= vorlage da treibt, ift ebenso fabenscheinig, wie jene, die » Beiftes= franke. Blinde, Stumme und Taubstumme« von der Kolvortage ausschließt, die zu den verkehrten und gemeinschädlichen Wirkungen bes Instituts ber Polizeiaufsicht, wie fie bei uns gehandhabt wird, noch eine weitere hinzufügt, und die den wegen einer aus Bewinn= fucht begangenen oder gegen die Sittlichkeit verftoßenden ftraf= baren handlung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilten Bersonen zwei Sahre lang nach Berbugung ber Strafe die Ausübung ber Rolportage unterfagt. Um jemandem eine Uhr abzuzwicken, oder ihm bie Adresse eines Freudenhauses zuzuflüftern, bagu braucht ber, beffen Gemandtheit in berlei Dingen bereits burch ein Strafurteil festgestellt ift, nicht ben Bormand ber Zeitungekolportage; aber man nehme jenen, bie einmal abgestraft find, nur jede Möglichkeit eines anftandigen Erwerbes - und bann wundere man fich noch, wenn fie ruckfällig werben.

Es ist ja gar nichts so unsinnig auf ber Welt, baß man nicht einen Grund dafür anführen könnte. Aber man verhehle sich nicht, daß, wenn man »Personen im Alter von unter 18 Jahren« vom Straßenverkauf etwa darum ausschließt, weil man benkt, sie

Burdharb, Der Entwurf eines neuen Breggefetes.

könnten sich das Herumlungern angewöhnen, ober gar einmal leines ihrer Reitungsblätter lesen, man ebensogut die über 18 Jahre ausschließen könnte, um der heranwachsenden Jugend einen Erwerbszweig vorzubehalten, der sie fernhält von früher Kabrits= arbeit, ber ihnen Luft und Bewegung ichafft, zu bem ihre Rraft ohne Überanstrengung hinreicht, ber sie von mußigem Lungern abhält und ihr die Möglichkeit gibt, sich gelegentlich auch in der Runft des Lefens weiterzubilben. Und fo laffen fich Gründe finden, die Anaben, und folche, die Mädchen zuzulassen ober ausjuschließen, und folche für und gegen die Manner und folche für und gegen die alten Weiber. Aber bas alles find nur Phrasen und Flausen, und bes Budels Rern ift und bleibt nach wie vor, daß, wenn man schon Dinge, die den heimischen Traditionen qu= wider sind, gewährt, man wenigstens abknapft, was fich abknapfen läßt, und sich Gelegenheit zu weiterem Abknapfen vorbehalt. Wie wohlwollend, wie fürsorglich flingt es, wenn die Regierungs= vorlage erklart, die Sicherheitsbehörde konne unter Umftanden von einzelnen der genannten Beschränfungen absehen! Alle Diese Beftimmungen, fraft berer eine Behorde nach freiem Ermeffen Gnaden spenden tann, find aber nur ein Fluch unserer Berwaltung. In ihnen hat fich ber alte Bolizeistaat verkrochen, da er seinerzeit öffentlich ausgepeitscht murde. Die Scherze kennen wir ja doch. Und die Sicherheitsbehörde auch. Da hat man ja bie Gelegenheit, einen Unterschied zu machen zwischen Leuten, welche nur brave« Reitungen verkaufen möchten, und folchen, die auch von dem Verkauf wirklich oppositioneller Blätter nicht zurüchschrecken.

**の地域を対する。** 

Das ift aber noch gar nichts gegen die Bestimmung des § 14 des Entwurses. Dort heißt es: Dine periodische Druckschrift, durch deren Inhalt innerhalb des vorausgegangenen Jahreszweimal das Berbrechen nach §§ 58, 63, 64, 67 oder § 122a St. G., das Verbrechen nach § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Rr. 134, oder das Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 St. G. begangen wurde, kann durch die k. k. Sicherheitsbehörde des Erscheinungsortes auf die Dauer von einem Jahr

bis zu drei Jahren vom Straßenverkaufe ausgeschlossen werden. Da eine der obersten Aufgaben der Strafrechtspflege die Besserung des Missetäters dilbet, und da man doch den Zeitungen samt und sonders noch immer a priori nicht dieber den Wege traut, könnte man ebensogut bloß solchen Zeitungen den Straßenverkauf gestatten, dei denen die strafrechtlichen Voraussehungen einer Besserunge in den gefährlichsten Punkten bereits gegeben sind. Freilich spräche gegen diese Art der Fundierung des Kolportagezrechtes der Umstand, daß unsere Gerichte gerade in diesen zesährzlichsten Punktene eine so außerordentliche Konnivenz für die Wünsche und Ansichten der öffentlichen Ankläger zu betätigen gewöhnt sind, daß es vorkommen könnte, daß jemand schon zweizmal wegen eines solchen Deliktes verurteilt wäre, ohne es tatzsächlich nur ein einziges Wal begangen zu haben!

Aber die Regierungsvorlage spricht auch gar nicht von der Derurteilung . ober Abstrafung . wegen berartiger Delitte. Diese bliebe ja auch nach der Regierungsvorlage noch den Schwurgerichten vorbehalten. Und die Regierungsvorlage liebt die Schwurgerichte in Breffachen nicht. Und fo fpricht fie mit einer entzückenden Naivität von Druckschriften, durch beren Inhalt solche Delifte begangen wurden. Wer tennt fie nicht, biefe harmlofe Unbefangenheit, Die an Stelle bes gerichtlichen Urteiles unauffällig den Dobiektiven . Tatbeftand fest, und wer zweifelt baran, bak, wenn diese Beftimmung Gefet murbe, die slandesfürstliche Sicherheitsbehörde« bas Recht ber Feststellung, ob diese Delikte begangen murben, einfach für fich in Anspruch nehmen murbe? Sie foll aber nach bem zweifellofen Wortlaut bes Entwurfes noch ein anderes, taum minder gefährliches Recht erhalten. Sie stann« ben Strafenverkauf ausschließen. Wieder eine scheinbare Milberung ber Barte ber getroffenen Bestimmung und wieder eine Magregel, durch bie ein Blatt ber Willfur ber Sicherheitsbehörbe überantwortet werden foll und durch die tatfächlich einer erprefferifden Beeinfluffung ber Journaliftit Tur und Tor geöffnet wurde.

#### IV.

### Das objektive Berfahren.

Im vorigen Artikel wurde gezeigt, wie die große freiheitliche Tat der Freigebung der Kolportage bei genauerer Besichtigung aussieht. Doch vielleicht steht es besser um die andere Errungenschaft des Entwurses, um die Aushebung des objektiven Versahrens. Die Aushebung? Das können wohl auch jene nicht ernstlich meinen, die es gelegentlich behaupten. Von einer Beschränkung des objektiven Versahrens in seinen Voraussehungen und in der Dauer und Kraft seiner Wirkungen können wir höchstens sprechen.

Hören wir zunächst, wie gründlich der Motivenbericht in seiner bereits charakterisierten Urt bas widerlegt, mas man zu Gunften des objektiven Verfahrens etwa anführen könnte. - Auch bas objektive Verfahren in seiner gegenwärtigen Gestalt (!) vermag in unseren Tagen nicht mehr standzuhalten. Sowohl die Auffassung, daß damit ben Journalen eine Wohltat erwiesen werde, weil die Verfolgung und Verurteilung der beteiligten Bersonen unterbleibe, wie die Ansicht der Bresse, daß sie badurch häufiger zu Schaben tomme, als wenn eine persönliche Berfolgung eingeleitet werden mußte, drangen zu einer Underung bes herrschenden Buftandes in der Beife, daß der Berfall einer Druckschrift wegen ihres strafbaren Inhaltes, selbstverftanblich burch einen Spruch bes orbentlichen Gerichtes, nur bann erfolgen folle, wenn fein Schuldiger vom Bericht erfaßt werden fann ober wenn die Strafbarteit bes Taters aufgehoben ober feine Strafverfolgung ausgeschloffen ift; also nur in jenen Fällen, in welchen feine verfolgbare Person existiert«. Bravo, möchte mancher harm= lose Lefer vielleicht ausrufen, wenn er nur ben Motivenbericht und auch biefen erft bis zu biefer Stelle gelefen hat.

Aber berjenige, der durch Berfolgung der bisherigen Preßtätigkeit unserer Legislatoren, unserer Gerichte und unserer Scichersheitsbehörden« schon etwas Schaden an seiner Naivetät gelitten hat, wird schon bei dem Worte »Verfall« stutzen. Das objektive Versahren beginnt doch nicht mit dem »Verfall« der Druckschriften, sondern mit der »Beschlagnahme«. Alles, was da mit so würdigem Ernst gegen das objektive Versahren vorgebracht ist, würde im Zusammenhang mit den salbungsvollen, den Motivenbericht einsleitenden Worten über die Preßfreiheit als leitenden Grundsatz der Preßgesetzgebung zu dem Schlusse drängen, daß zunächst das Institut der »vorläusigen Beschlagnahme« für aufgehoben erklärt und erst dann von den Voraussetzungen eines Versalles von Druckschriften gefährlichen Inhalts gesprochen würde.

Aber in den der Selbstberäucherung gewidmeten allgemeinen Bemerkungen schweigt fich ber begründende Teil ber Regierungsvorlage über die Beschlagnahme gang aus. Er haut ber »Be= schlagnahme« mit seiner Begrundung ben Ropf turzweg ab, um ihn uns mit der größten Unbefangenheit in den Sonderbemerfungen und im Gesetzett fast unversehrt wieder zu prafentieren. In dem Recht ber vorläufigen Beschlagnahme burch die Berwaltungsorgane liegt der Rern des objektiven Verfahrens. Es ift bei einer Zeitung, die baraufhin geschrieben ift, baß fie am Dienstag erscheint, gang gleichgültig, was am Mittwoch die »Ratskammer« erkennt. Mag bas Blatt am Mittwoch freigegeben werden ober nicht; das ift ebenso belanglos, wie daß die Beschlagnahme nach acht Tagen erlöscht, wenn ber Staatsanwalt teinen Untrag auf Ginleitung bes Strafverfahrens ober jenes weiteren objektiven Berfahrens gestellt hat, bas ber § 47 ber Borlage für den Kall normiert, daß steine verfolgbare Berson existiert . Das Blatt, bas für ben Dienstag geschrieben murbe ift in einem Grofteil ber Auflage am Mittwoch bereits wertlos geworden, wertlos für ben Unternehmer und wertlos für bas Aber den Unternehmer muß ja ber Staat sim Falle ber Erlöschung ober Aufhebung. einer Beschlagnahme schablos halten, und liegt darin nicht die ficherste Garantie, daß die Sicherheitsbehörde oder die Staatsanwaltschaft sich hüten wird, mit einer unhaltbaren, also offenbar ungerechtsertigten Beschlagnahme vorzugehen? Ganz abgesehen von dem Vertrauen, das Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörden der Ratssammer und den Gerichten ersahrungsgemäß entgegendringen können, wenn es sich um gewisse Delikte handelt, einem Vertrauen, das sich naturgemäß wird erhöhen dürsen, je bedrohlicher eine staatliche Ersappslicht im Hintergrunde winkt, ist diese Ersappslicht schon in der Strasprozesordnung und in der Preßgesehnovelle vom Jahre 1894 enthalten und hat sich schon dort als ziemlich wertloses Schaustück erwiesen, da unsere Gerichte diese gesetzliche Ersappslicht mit allen möglichen und unmöglichen Finten illusorisch zu machen gewußt haben.

Der Regierungsentwurf fanktioniert aber geradezu diese Finten, indem er ihnen nicht offen und ehrlich entgegentritt, sondern alles das beibehält, wiederholt und nachbilbet, worauf sich jene gesetwidrige Brazis ber Gerichte ftutt. Der Entwurf fagt im § 44, die Beschlagnahme erlösche, wenn der Staatsanwalt nicht rechtzeitig die Beftäti= gung und sohin die Ginleitung des perfonlichen Strafverfahrens ober bes unperfönlichen Verfahrens nach § 47 beantragt, und außerdem fpricht ber Entwurf im § 54 auch noch von einer Aufhebung ber Beschlagnahme burch die Ratstammer. Der § 46 ordnet an, daß im Falle einer perfonlichen Berurteilung auf Begehren bes Anklägers auch auf ben Derfall ber Druckschrift« erkannt werben Daß aber im Falle einer Freisprechung des Angeklagten auch die Aufhebung ber Beschlagnahme auszusprechen ift - bavon schweigt der Entwurf. Er tut so, als wenn er den Fall einer Freisprechung gang vergeffen hätte. Bei Erörterung der ohne Richtung gegen eine bestimmte Person nach § 47 anzuordnenden »Berhandlung«, welche notabene nach ben Borichriften bes 18. Hauptstückes ber Strafprozegordnung, alfo nicht vor bem Schwurgericht durchzuführen ift, wird das Schweigen des Entwurfes ichon berebter. Er fagt, was bas Bericht zu tun hat, wenn die Voraussehungen des Verfahrens nicht gegeben find. ober der Inhalt einer Druckschrift keine strafbare Sandlung begründet«. Das Gericht weist dann den Antrag des Staatsanwalts auf Verfall zurück« und verurteilt, wenn dieser Antrag
von einem Privatankläger ausgegangen ist, letzteren in die Kosten
des Versahrens. Vernünstigerweise könnte, ja müßte man annehmen, der § 47 erwähne die Ausbedung der Beschlagnahme
nicht ausdrücklich, weil sie selbstverständlich ist und das Versahren
nach § 47 auch eingeleitet werden kann, wenn der Staatsanwalt
ein Verdot erreichen will, ohne daß er eine Beschlagnahme erzielen konnte oder erwirken wollte. Aber wer die Praxis unserer
Gerichte kennt, wird kaum einen Zweisel hegen, daß unsere Gerichte aus dem Schweigen der §§ 46 und 47 ruhig deduzieren
werden, die Beschlagnahme, wenn sie nur einmal den § 44 glücklich passiert hat, bleibe ausrecht, mag nun auf Versall erkannt
werden oder nicht.

Sache eines loyalen Redaktors wäre es, eine solche Auslegung, deren Möglickeit, ja an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit, ihm ja doch bekannt sein muß, von vornherein auszuschließen, will er sich nicht dem Verdacht aussehen, er scheue sich, offen zu erklären, man wolle das und jenes nicht gewähren, rechne aber mit Zuversicht darauf, daß die Gerichte nicht zuhalten werden, was man stillschweigend scheinbar verspricht.

Und nun erst das Ersaprecht! Auch von diesem in den §§ 46, 47 kein Wort, ja, die Gesetsstelle, die von ihm handelt, steht unmittelbar nach dem § 44 und vor den §§ 46, 47, so daß schon aus der Stellung nicht ohne einen gewissen äußeren Schein von Recht deduziert werden wird, eine Ersappslicht des Staates wegen ungerechter Beschlagnahme greise nur Plat, wenn bereits die Ratskammer ihre Bestätigung verweigert oder der Staatsamwalt die rechtzeitige Stellung seiner Anträge verbummelt. Das ist aber nur ein Ansporn für den Staatsanwalt, recht ängstlich zu sein in Beachtung der Fristen, und für die Ratskammer, recht ängstlich zu sein — in der Aushebung von Beschlagnahmen. Eine solche Ersappslicht ist keinen Schuß Pulver wert, sie versbessert nicht die Lage der Presse, sie bedeutet tatsächlich eine Verschlechterung derselben dem Zustande gegenüber, der seinerzeit bes

stand, als eine Verpflichtung des Staates, Ersatz für ungerechte Beschlagnahmen zu leisten, überhaupt nicht anerkannt war.

Aber ber Entwurf beschränft wenigstens die Voraussetzungen unter benen eine Beschlagnahme zulässig sein foll! Doch mas ift bas für ein Lob, daß eine Inftitution beschränkt wird, die gang aufgehoben werden müßte? Jede Beschlagnahme ohne richter= liches Erkenntnis ift ihrem innerften Wefen nach Benfur, Dagregelung durch das Gericht. Um diese Makregelung zu ermög= Lichen, foll die feltsame Verpflichtung erhalten bleiben, die dem Drucker auferleat ift, bag er ein Eremplar jeder Zeitungenummer zugleich mit dem Beginne ber Austeilung, ber Bersendung ober bes Verkaufes der Sicherheitsbehörde und eventuell auch der Staatsanwaltschaft übergeben muß, ähnlich wie jeder unter Polizeiaufficht gestellte Landstreicher sich in bestimmten Friften felber vor der Sicherheitsbehörde zu prafentieren hat. Und gerade bie Delikte, auf welche bie Beichlagnahme beschränkt werden foll, find vorwiegend folche, bei benen die Sicherheitsbehörde am leichtesten geneigt ift, in allzugroßer Ungftlichkeit ein übriges ju tun - und die einer besonderen Präventivpolitik doch nicht bringender bedürfen als alle anderen. Bei Majeftätsbeleidigungen, Beleidigungen von Mitgliedern best allerhöchsten Herrscherhauses und Gottesläfterungen find ja die Sicherheitsbehörden, und nicht nur diese, von einer Ungftlichkeit, daß man versucht ware, nach Analogie bes Sprichwortes »papftlicher als ber Bapft« ju fagen, sie seien kaiserlicher als ber Raiser, bynastischer als bie Dynastie und göttlicher als Gott.

Man kann aber sehr loyal und man kann sehr religiös sein nnd kann boch ein Gegner von Beschlagnahmen wegen Hochverrat, Majestätsbeleidigungen oder Gotteslästerungen sein. Und wie sagt doch der Motivenbericht in seinen einleitenden Sätzen? Es ist seltsam, daß die Regierung da auf einmal die Gefahren zeheimer Anstauung gegenüber denen natürlicher Entladung zurückstellt, ja es ist direkt befremdend, daß sie auch nur den Schein erweckt, als nähme sie an, daß gerade auf diesem Gebiete in der sich stets vermehrenden allgemeinen Bildung und der sich

baraus ergebenben Selbständigkeit der eigenen Überzeugung auf einmal keine »wirkungsvolle Abwehr auch gegen Erzesse von Reitungen gegeben sein soll.

Bas insbesondere die Gottesläfterung betrifft, hängt fie ja überhaupt ichon als Delift im leeren Raum. Der ganze friminalistische Begriff ber Gotteslästerung ist ein Unding. Er ift kein Dofument für die Intelligenz, Gotteserkenntnis und Gottesverehrung jener, die das Berbrechen ber Gottesläfterung erfunden haben und an feiner Strafbarteit festhalten. Die Läfterung tann boch immer nur etwas verfonliches fein - und ein verfonlicher Gott follte bes Schutes burch unfere nichtigen Rrafte bedürfen? Aber bem Frommen, ber ba für bie Berfolgung ber Gotteslafterung tampft, ift es ja gar nicht um Gott ju tun, fonbern nur um fein eigenes Beil. Wie die Frommen, seit es Religionen aibt, beim Beten und Opfern meinten, fie konnen hiermit ber Gottheit eine Freude bereiten und fich die Gottheit verpflichten, fo meint ber Bleiches zu erzielen, ber als Streiter Gottes Gott gegen jene verteidigt, die ihn nicht erfassen ober anders erfassen als er. Denn barauf läuft bie »Gottesläfterung« fo oft hinaus. Gott tann man gar nicht laftern. Wer Gott zu laftern versucht, ift von vornherein ein Gfel. Aber wenn ber Meier flagt, ber Müller läftre Gott, so meint ber Meier gewöhnlich, ber Müller läftre ihn, ben Meier, weil ber Müller von Gott etwas anderes faat, als ber Meier von Gott benft, somit bem Meier imputiert, er wisse nicht einmal, wie Gott beschaffen sei.

An Stelle der Beschränkung der Beschlagnahme müßte also ihre Beseitigung treten, denn zur bloßen Sicherung der formalen Vorschriften des Preßgesetzs, oder um des § 305 St. G., Aufstorderung zu strafbaren Handlungen, oder der Bestimmungen der Artikel VII, VIII, IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 willen, von denen die ersten, in der Auslegung wenigstens, die ihnen die Judikatur des Obersten Gerichtshofes gegeben hat, ohnebies mehr als problematisch sind, wird man doch ein so odioses und gesährliches Rechtsinstitut gewiß nicht aufrecht erhalten dürfen. Was aber das Vergehen des § 516 St. G. gegen die öffentliche

Sittlichteit und was insbesondere bie pornographische Literatur betrifft, die, wo fie auftritt, ja fast immer gewerbsmäßig von eigenen Spezialisten dieses »Literatur «= und »Runft «= Aweiges her= gestellt und verbreitet wirb. - so bietet bier ber § 175, R. 4 St. B. D. ohnehin hinreichend Handhabe diesen traurigen » Sandwerkern ihr Handwerk zu legen. Der Schabe ber entsteht, wenn einmal ein unflätiges Buch ober Blatt nicht fofort eingefangen werben fann, steht nicht im Vergleich zu ber Gefährlichkeit bes Inftitutes ber Beschlagnahme. Läßt man ben Sicherheitsbehörden einen einzigen Baragraph als Bafis der Beschlagnahme, so preffen fie eben verforderlichenfalls « bas gange Strafgeset und noch einiges andere in diesen einen Baragraph hinein. Und nicht nur die Sicherheitsbehörden, auch jene richter= lichen Behörden, die dem sicherheitspolizeilichen Institut ber Beschlagnahme dienstbar gemacht werben. Man muß nur wissen, wie da in einzelnen Fällen auch nur die theoretische Möglichkeit, daß man eine Beschlagnahme aufheben könne, völlig von der Bild= flache verschwindet und um der Senteng willen eine Begrundung gesucht wird - ftatt bag fich die Sentenz aus ber Begrundung zu ergeben hatte. So ift man einmal, da es fich um eine angeb= liche Beleidigung eines dem allerhöchsten Berrscherhause ver= ichmägerten Mitgliedes eines auswärtigen Berricherhaufes handelte, im ftrebfamen Wettlaufe bis zu der Thefe gelangt, daß alle Mitglieber eines dem öfterreichischen Herrscherhause verschwägerten Berricherhauses - Mitglieder des öfterreichischen Berricherhauses seien - bis endlich jemandem eine andere, allerdings faum weniger lapidare Begründung für bie Bestätigung der Beschlag= nahme einfiel. Das ist freilich schon lange ber. Seitbem ist man flüger geworden; feit einer Entscheidung des Wiener Oberlandes= gerichts vom Jahre 1887 erachtet man jede Beleidigung eines auswärtigen Monarchen als einen genügenden Konfistationsgrund, obwohl dem Staatsanwalt gar fein Verfolgungsrecht wegen folcher Delifte zufteht. Gine ganze Reihe von Staaten befteht in Macht und Ehren ohne das Inftitut der Beschlagnahme, und Gott wird auch in ihnen verehrt, und die Herrscher erfreuen fich auch in

ihnen ber schuldigen Ehrfurcht. So wird man auch bei uns ohne Beschlagnahmen sein Auskommen finden können.

Rum Schluß ber Ausführungen über bas Berfahren gegen Druckschriften nur noch zwei Bemerkungen. Rach § 24 bes Entwurfes tann burch Beschluß des Ministerrates die Verbreitung einer ausländischen veriodischen Druckschrift verboten werden. Das ist eine recht gefährliche Wiederbelebung alter Institutionen. War schon die Entziehung des Postdebits, der man freilich eine gang rechtswidrige Auslegung gegeben hatte, eine Magregel, die man gelegentlich zur Ginleitung eines fleinen Rubhandels mit auswartigen Zeitungen benütte, fo wird die Bersuchung hierzu um fo näher liegen, wenn ber Minifterrat als folder nach freieftem Ermeffen Die Berbreitung ausländischer Journale verbieten fann. Bielleicht wird es gewiffermagen als ein Aquivalent für biefe Neuerung hingestellt, wenn der Motivenbericht anerkennend hervorhebt, daß das gerichtliche »Berbot der Beiterverbreitung e bei Druckschriften überhaupt » voll= tommen fallen gelaffen e wird, und daß es nur mehr zuläffig fein wird, auf den Berfall der Druckschriften zu erkennen «. Es ift nicht gang flar. was damit besagt sein soll. Die Weiterverbreitung ift ja schon burch § 23 für die Dauer der Beschlagnahme als strafbar erklärt worden, wenn sie in Renntnis der Beschlagnahme erfolgt! Und was ist ea, wenn eine Verurteilung nach § 46 ober ein Verfallserkenntnis nach § 47 erfolgt? Erlischt bann mit diesem Erkenntnis die Beschlag= nahme, die ja nur präparatorisch war, oder bleibt sie jest erst recht bestehen? Und wie ift es, wenn die Beschlagnahme mit dem Berfallserkenntnis wirklich erlischt, ober wenn gar keine vorläufige Beschlagnahme stattgefunden hatte, mit ben Exemplaren, die nicht erwischt wurden und baher nicht vernichtet werden konnen? Darf man die nun straflos weiterverbreiten, oder wird man dadurch etwa bes Delifts mitschuldig, bas sie begründen? Die Wendung in ben Motiven macht ben Ginbruck, als murbe man mit bem, mas man ba sfallen läßte, ber Presse etwas schenken. Diese aber wird aut tun, sich das Timeo Danaos et dona ferentes « vor Augen zu halten, besonders wenn die Danaer so ichweigsam und verschloffen find, wie in diesem Falle - ber Motivenbericht ber Regierungsvorlage.

## Das subjeftive Berfahren.

Freiheit der Presse bedeutet nicht Freiheit der Bresse von ben Schranken, die alle Burger hemmen, um zugleich alle Burger Bu schützen, sondern Freiheit von Sonderschranken und Sicherung gegen Willfür. Es fehlt nicht an Stimmen, welche eine ftrafrecht= liche Berfolgung von Berfonen wegen bes Inhaltes von Druckschriften auf ben Fall beschränkt feben wollen, wenn es sich um » Schmähichriften« handelt, und es ist ja richtig, daß es sich bei ben Brefideliften um aunsichtsdelifte« handelt, das ift um Delifte, Die jemand dadurch begangen haben foll, daß er eine bestimmte Unficht ausgesprochen hat. Aber schließlich find alle Berbaldelikte folche Anfichtsbelikte, und was das gelegentlich vorgebrachte Ar= qument betrifft, das Außern einer derartigen »Ansicht« in der vollen Öffentlichkeit, unter ben Augen ber Behörben, beweise am beften das Fehlen jeden Bewußtseins eines ftrafbaren Borgehens. - fo wurde diefes Argument auch jeden Schein von Schluffigfeit verlieren, sobald ben Brefideliften Die Straflofigfeit juge= billigt mare.

Unser Strafgesetz behandelt im allgemeinen jene Delikte, bei denen die Publizität ein Tatbestandsmoment oder einen Strafsemesssund bildet, gleich, ob nun die Publizität durch die Presse oder in anderer Beise gegeben ist. Nur bei gewissen Deslikten, so insbesondere bei den meisten Ehrenbeseidigungen und bei Ürgernis verursachenden Berletzungen der Sittlichkeit bestraft es das gedruckte Wort als Vergehen unter Bestimmung eines höheren Strassass, wo das gesprochene Wort als Übertretung nitt milderer Strasse belegt ist.

Hier greift nun ändernd der Entwurf des neuen Prefigessein. Nicht durchgreifend ändernd und nicht vom Gesichtspunkt der größeren oder geringeren Straswürdigkeit aus. Er macht die wichtigsten der durch Druckschriften begangenen Ehrensbeleidigungen aus Bergehen zu Übertretungen und setzt demgemäß auch den für sie normierten Strassauf auf die Höhe des Strassauch den für gesprochene Ehrenbeleidigungen, ja in der Minimalgrenze noch unter dieses Maß herab. Das alles aber aus einem Grund, der auf einem ganz anderen Gebiete liegt, als dem der Straszumessung.

Bur Sicherung der Presse vor Vergewaltigung durch gerichtsliche Kabinetsjustiz hat das Staatsgrundgesetz die Verbrechen und Vergehen durch die Presse den ordentlichen Gerichten entzogen und den Schwurgerichten zugewiesen. Mit all den anderen Verzehen durch die Presse hat es auch die Presvergehen wider die Sicherheit der Ehre dem Urteil der Geschwornen vorbehalten. Hiermit waren allerdings nicht alle Chrendelicte getroffen, da in den §§ 496 ff. die Vergehensklausel nicht enthalten ist, aber weits aus die wichtigsten und häufigsten, so daß man eher annehmen könnte, das Gesetz habe auf jene Übertretungsparagraphe verzessesen, als bestreiten, daß es prinzipiell die in der Presse begangenen Chrendeliste einbeziehen wollte in den Sicherheitsrahon der Schwurgerichtskompetenz.

Nun hat sich aber gezeigt, ber zeitraubende und kostspielige Apparat des Schwurgerichts schrede viele der durch eine Druckschrift in ihrer Ehre verletzten Privatpersonen von vornherein ab, den Weg der Klage zu betreten. Man hat auch oft geklagt, vor den Geschwornen sei es meist kaum möglich, die Beschränztung auf das eigentliche Klagethema sestzuhalten, dessen Einshaltung notwendig ist, soll die Strasverhandlung dem Angeklagten etwas anderes sein als die erwünschte Gelegenheit, zu den alten Angriffen und Beleidigungen neue hinzuzussügen und den Kläger zum Angeklagten zu machen, dessen ganzes Leben vor der breitesten Öffentlichkeit durchwühlt wird. Und auch darüber hat man geklagt, daß gerade in Ehrenbeleidigungsprozessen, die von Bürgern gegen Bürger gehen, den Geschwornen oft die wünschenswerte

Unbefangenheit mangle, da die Preßbeleidigungen meist den Parteistreitigkeiten entspringen, die Geschwornen aber selbst den Parteien des öffentlichen Lebens angehören, mit Rücksicht auf die Art der Bildung unserer Geschwornenliste in der Regel sogar den dominierenden Varteien entnommen sind.

Man fann bem beipflichten und man fann ibm auch ent= gegenhalten, daß bas fo vielen Pregdeliften zugrunde liegende Barteienmoment auch seine politische Seite habe, die wieder die Gerichte suspekt mache, daß der richtige Weg zur Behebung der Bebenken gegen die Ersprieglichkeit ber Schwurgerichte nicht auf bem Gebiete bes Prefprozesses, sondern auf dem der Bilbung ber Geschwornenliften zu suchen sei, und bag ber Sauptgrund, warum die persönliche Ehre bei Bregdeliften schlecht geschützt fei, barin besteht, bag fie überhaupt schlecht geschütt sei, und jum minbeften ebenfo wie in ber Tätigfeit ber Geschwornen in der der Richter liege, die wohl den geringsten Gingriff in bas Eigentum mit diffamierenden Freiheitsftrafen ahnden, aber die schwerften und gehäffigsten Angriffe gegen bie Ehre entgegen ber Absicht bes Gesetes meist mit Gelbstrafen für hinreichend gebüßt erachten, mit Gelbstrafen, die bem Berurteilten oft feine Strafe, bem empfindlich Beleidigten nie eine Suhne find. Mit einem Wort, man fann fur bie Beseitigung ober fur bie Beibehaltung ber Rompetenz ber Geschwornengerichte sein. Aber man muß die Frage auf bem Bebiete lofen, auf bas fie gebort, fie als prozessuale behandeln und nicht auf ein falsches Gebiet hinüberschmuggeln.

Die Bestimmung, daß bei allen politischen ober durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Berbrechen oder Vergehen« Geschworne zu entscheiben haben, ist eine staatsgrundgesetzliche und bedarf zu ihrer Abänderung einer Zweidrittelmajorität. Um dieses Erfordernis zu umgehen, ist man auf den ingeniösen Einfall gekommen, die Vergehen gegen die Shre zu Übertretungen zu machen. Gewiß ändert jede Verschiedung der Grenze zwischen übertretungen und Vergehen die Kompetenzen des Strafprozesses und den saktischen Inhalt der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes. Die Anderung des Strafgesetzes übt ihre Resserwirkung

auf den Strafprozeß und das Staatsgrundgeset. Das ist nur in der Ordnung, wenn der Grund der Anderung im Gebiete des materiellen Strafrechts liegt, die prozessuale Anderung wirklich eine Konsequenz der materiellrechtlichen Anderung ist, die materiellrechtliche Anderung ist, die materiellrechtliche Gründe hat. Aber es ist ganz gegen den Geist des Staatsgrundgesetzes und jeder Gesetzgebung, wenn der umgekehrte Weg eingeschlagen wird, wenn man um der prozessualen Folgen willen das materielle Recht ändert, um die staatsgrundgesetzlich garantierten prozessualen Bestimmungen zu umgehen, die materiellrechtlichen ändert.

Jene, benen etwa ber Effekt des Manövers gefällt, mögen sich wohl hilten, um dieses Effektes willen das Manöver gutzubeißen. Das ist ja der Fluch bei uns, daß man das Recht nicht als etwas Heiliges um seiner selbst willen Unverletzliches ansieht, sondern nur als etwas, auf das man sich beruft, wenn es den persönlichen Sonderinteressen dient, und dem man eine Nase dreht, wenn es unbequem wird. Anerkennt die Geschgebung das Prinzip, das den Winkelzügen des Entwurfes zugrunde liegt, so liefert sie die wichtigsten Bestimmungen des Staatsgrundgesesse der Willkür der Majorität — und dem § 14 aus

Dann kann man morgen mit einfacher Majorität und gegebenen Falles mittels des § 14 aussprechen, daß alle Verbrechen und Vergehen, wenn sie in Druckschriften begangen werden, nur« als Uebertretungen zu ahnden sind; und wie heute die Preßgesetvorlage gleichzeitig als Strafgesetwovelle die Strafe für die neuen Übertretungen mindert, kann dann eine andere Novelle oder Verordnung nach § 14 an die neuen Übertretungen erhöhte Strafen, ja Strafen ganz in der Analität und im Umfang und mit allen Rechtssolgen der Strafen für Vergehen und Verbrechen setzen. Denn daß nur Verbrechen mit Kerker bestraft werden dürfen, das steht nicht im Staatsgrundgesetz. Und ebenso wird es dann ein seichtes sein, die Veräußerung des Staatsgutes im Wege des § 14 zu ermöglichen: man erklärt zuerst im Wege des § 14 die Staatsgüter, die man veräußern will, als »bewegliche Sachen«, wie ja schon die »Praterhütten«

als bewegliche Sachen erklärt wurden, und umgekehrt Kriegsschiffe ber Jurisprudenz - unbewegliche Sachen < sind — und dann kann man machen, was man will. Das ist um kein Haar anders als wenn man zum Zweck ber Umgehung des Staatsgrundgesetzes Vergehen zu Übertretungen macht.

Betritt man aber ben einzig korrekten Weg, ber das Staaksgrundgeset achtet, dann ist man auch in der Lage, nach sachlicher Zweckmäßigkeit zu entscheiden, ob, wenn man die Komspetenz der Schwurgerichte für Ehrenbeleidigungen beseitigen will, diese an die Gerichtshöse oder an die Einzelgerichte übergehen soll, während jetzt dieser prozessualen Frage durch die materiellsrechtliche präjudiziert wird. Nicht weil es zweckmäßig ist, weist man den Einzelgerichten die Kompetenz zu, sondern weil der Kniff mit den Übertretungen dazu drängt und odwohl es im höchsten Grade bedenklich ist. Das ist keine Gesetzgebung, das ist ein in fraudem legis agere. Und bitter rächt sich derlei an benen, die ihre Hand zu solchem Spiele bieten.

Aber wenn man auch gang bavon absieht, daß es unzulässig ift, die an sich nicht einwandfreie Ginschränfung ber Schwurgerichtstompeteng für Pregbelitte mittels Umgehung ber ftaatsgrundgesetlichen Bestimmungen burchzuführen, und daß es im höchsten Grade bedenklich mare, die Chrenbeleidigungen der Preffe ben Einzelrichtern zuzuweisen, murbe ber gepflogene Borgang boch ftillschweigend und unscheinbar noch eine andere Reuerung mit einführen, Die, wie icon von verschiedenen Seiten hervorgehoben wurde, geradezu unerträglich und ungeheuerlich genannt werben muß. In § 492 bes Strafgesetzes find als Objekte ber Chrenbeleidigung nach § 487 bis 491 auch soffentliche Behörden ober einzelne Organe ber Regierung mit Beziehung auf ihre amtliche Wirksamkeit. genannt. Nach § 495 konnte jedoch auch hier bie Berfolgung »nur auf Berlangen bes beleidigten Teiles« ftatt= finden. Der Artikel V bes Gesetzes vom 17. Dezember 1862 hat aber in Alinea 1 beftimmt, daß die in den §§ 487 bis 491, bann § 496 bestimmten » Bergeben und Übertretungen gegen bie Sicherheit ber Ehre« von amtswegen zu verfolgen find, wenn

sie gegen eine öffentliche Behörde, die Vertretungskörper u. bgl. begangen werden, mährend der Absat 3 angeordnet hat, daß »wegen der nach § 493 St. G. strafbaren Vergehen gegen die Sicherheit der Chre«, sofern sich der Angriff gegen einen öffentslichen Beamten u. dgl. richtet, die gerichtliche Verfolgung nicht nur auf Verlangen des Beleidigten stattfindet, sondern auch der Staatsanwalt die Anklage erheben kann.

Den Absat 1 läßt nun der Entwurf stehen, den Absat 3 und folgende hebt er auf. Warum? Der äußere Grund kann nur der sein, weil Absat 1 von Vergehen und Übertretungen Absat 3 nur von Vergehen handelt. Und die Folge? Ja, die ist freilich nicht so klar wie der Grund. Vielleicht hofft man gar, die Gerichte werden das doch nur auf § 496 bezügliche Wort Übertretung jetzt auch auf die §§ 487 bis 491 beziehen und nun auch Beleidigungen von Behörden als Übertretungen ihrer Judikatur unterziehen! Zweifellos aber sollen alle Ehrenbeleidigungen gegen öffentliche Beamte, Diener, Wilitärs oder Seelsorger nunsmehr als Übertretungen den Bezirksgerichten zugewiesen sein.

Freilich entfällt mit Alinea 3 das felbständige Anklagegerecht des Staatsanwalts. Aber die §§ 31, 46, 447 der Straf= prozefordnung geben bem Staatsanwalt wenigftens bas Recht, auf Bunich bes Brivatflagers beffen Bertretung zu übernehmen und fich auch bei ben Berhandlungen vor bem Bezirksgerichte perfonlich ober burch einen Stellvertreter zu beteiligen, und fo hat man auf bas konkurrierende Anklagerecht bes Staatsanwalts offenbar barum verzichtet, um mit Stillschweigen über Diefe gange Rlaffe neuer Übertretungen hinweghuschen zu fonnen. Denn bas tonnte man fich wohl benten, daß man nicht mit flarem Bewußtsein bie Breftlagen, bei benen es fich um die Berechtigung von Borwürfen handelt, Die in ber Preffe gegen Minifter, Statthalter, Felbherren, Bischöfe »mit Beziehung auf ihre amtliche Birkfam= feit« erhoben murben, ben Geschwornen entziehen und nun schon gar an bas Bezirksgericht verweisen wird, bei bem ein Gingel= richter zu entscheiben hat, febr oft sogar ein solcher, ber fich gar nicht ber Garantien ber richterlichen Unabhängigkeit erfreut, sonbern

Burdharb, Der Entwurf eines neuen Brefgefeges.

3

als Abjunkt ober Auskultant jederzeit ber unverhüllten Maßrege= lung ausgesett ift.

Entscheiben aber einmal die Gerichte über die Ehrenbeleidisgungen gegen öffentliche Funktionäre, dann ift überhaupt jede Kritik ihrer Tätigkeit in der Presse ausgeschlossen, und dann wird man auch gleich sehen, daß wegen Ehrenbeleidigungen auch die Berhängungen von Arreststrasen häufiger werden. Und das ist ja überhaupt des Pudels Kern bei der ganzen Preßresorm. Dis bildet ein Talent sich in der Stille — drum sperret eure Journaslisten ein«, heißt es in einem Singspiel von Engelsberg. Und das ist die Grundmelodie, die ein geübtes Ohr aus der ganzen Resgierungsvorlage heraushört. Sie ist nur geschickt durch allerlei Schnörkelwerk gedeckt.

Die Sinzelnen sollen zu ihrem Recht kommen, daß sie den Pamphletisten, der ihre Shre antastet, auch wirksam verfolgen können. Gut. Aber auch die Regierung will ihr Mütchen an allen kühlen können, die sich eine unbequeme Kritik erlauben. Und das Mittel, das ersterem Zweck dienen soll, hilft auch zur Erreichung des zweiten. Gleichsam als Mantelkinder werden die Amtsehrensbeleidigungen mit in das Bezirksgericht hineinpraktiziert.

Aber nicht nur die Leute, die durch Kritiken eine Chrenbeleidigungsklage ermöglichen, möchte man in Gewahrsam bringen können. Auch sonst möchte man von der erziehlichen Wirkung der Strafen überhaupt und insbesondere der Freiheitsstrasen mehr Vorteil ziehen, als es die bisherige Übung mit sich brachte. Dem dient die Verpflichtung der Staatsanwälte, in den allerdings reduzierten Fällen der Beschlagnahme und zum Zwecke der Erwirkung des Verfalles die subjektive Versolgung einzuleiten und durchzusühren, eine Versolgung, die auch vor den Geschwornen mehr Chancen haben mag, wenn ihnen nun als Folge eines Freispruches die Freigabe der »gefährlichen« Druckschrift vor Augen schwebt, und die schließlich wenigstens gegen den verantwortlichen Redakteur, der ja gewöhnlich das Bad wird auszugießen haben, vor dem Bezirksgericht einem zumeist ersprießlichen Abschluß zugeführt werden kann.

## VI.

## Freiheit wider die Presse.

Ich glaube, die Journalisten haben herzlich wenig Grund, ben Entwurf bes neuen Brefigesetes mit Freude und Dant ju begrüßen. Denn sie werden als die ersten die Beche für die » freiheitliche« Bescherung der Regierung bezahlen. Aber auch Die Bürger als solche haben taum Anlag, die Verwirklichung Dieser Reform sich herbeizuwünschen. Manche Ausschreitungen ber Presse mogen ihnen ja ben Gedanken sehr sympathisch erscheinen Laffen, daß es dem Individunm erleichtert werden foll, feine Ehre gegen journalistische Buschklepper zu verteidigen, daß überhaupt Die persönliche Verantwortlichkeit bes »Reitungsschreibers . jur Geltung gebracht werden foll. Sehr willtommen und zwedmäßig mag vielen auch die Bestimmung des § 33 erscheinen, wonach ftrafbar wird, wer in einer Druckschrift eine Mitteilung ober bilbliche Darftellung aus bem Privat= oder Familienleben ver= öffentlicht, welche den Betroffenen in seinem Ansehen oder in feiner gesellschaftlichen Stellung zu beeinträchtigen geeignet ift .. Aber auch hier bewegt sich ber Entwurf in einer gang falschen Richtuna.

In solchen Mitteilungen, wenn sie wahr sind, läge noch das geringere Übel. Die Berechtigung der Ausschließung des Wahrheitsbeweises liegt ja eigentlich mehr darin, daß schon der bloße Versuch des Wahrheitsbeweises mit den ihm anhängenden öffentlichen Vernehmungen eine ganz ungerechtsertigte und unserträgliche Belästigung enthält und der Schuldige um des Schuldslosen willen geschützt werden muß. Gerade was die "Mitteilungen« betrifft, die mit der Ehre, dem Ansehn und der Stellung eines Menschen gar nichts zu tun haben, in ihnen liegt die Wurzel

Digitized by Google

bes Übels. Es ist eine ichlechte Angewöhnung, Die fich entwickelt hat, berzufolge es als ein Privilegium ber Preffe gilt, in allen Brivatangelegenheiten ber Menschen herumzutappen. Die Sauptschuld tragen freilich jene selbst, von benen da geschrieben wird, wo sie hinreisen und wie es ihnen ergeht und was sich ansonst mit ihnen ereignet hat. Biele ichimpfen immer auf die Breffe los. find aber unglücklich, wenn ihr Name acht Tage lang in feiner Beitung gestanden hat. Wenn sich aber erft einmal in ber Bevölkerung der gefunde Gebanke Bahn gebrochen hat, daß die Brivatangelegenheiten eines Menschen, gerade wenn fie mit seiner Ehre nichts zu tun haben, die Offentlichkeit überhaupt nichts angehen, bann wird man auch von ber Preffe verlangen können daß alle' jene » Personalnachrichten., die an fich so harmlos erscheinen und bem einzelnen boch so viel Beläftigung, ja ernsten Nachteil bereiten können, ja bie manchmal fogar nur ber äußere Dedmantel für ehrenrührige Berbächtigungen und Beschuldigungen find, nur mit Buftimmung ber Betroffenen gebracht werben burfen. Die Nachricht, von einem Unfall, ber jemand betroffen hat, jum Beispiel, welchen Schreden, welche Ratastrophen tann fie herbeiführen, wenn fie durch die Breffe unvermittelt entfernten Angehörigen zukommt! Und vielleicht ftellt fich bann zum Schluß heraus, daß die Sache nicht mahr ift ober ber Beunruhigung nicht wert war!

Aber speziell unsere heimischen Journale, ganz abgesehen von dem im Motivenbericht gegeißelten » Teil der Presse, dessen Existenzberechtigung in der systematischen Pflege des Standals aller Art gefunden werden will«, ergehen sich mit Vorliebe in der Pflege des Personaltratsches. Ich besitze eine ziemlich vollständige Sammlung auf das Theater bezüglicher Zeitungsaussschnitte aus den Jahren 1890—1900, die in 42 dicken Hochsoliebänden enthalten ist: Über keine Rolle eines Künstlers ist das Material so umfangreich wie über — ein Paar Hosen, die Herrn v. Sonnenthal einmal gestohlen worden sind! Und die Rubrit steiner Privatmitteilungen« bildet geradezu den Seuchenherd sie feigsten Verleumdungen, Verdächtigungen und

Rlatschereien, die aus ihm herausduften und von Gourmands aus ihm aufgelesen werben.

Mein Haus ist meine Burg. Der diesem Fundamentalsat bes englischen Rechtes zugrunde liegende Gedanke gilt für das ganze Gebiet des Privatlebens. Es ist ein wesentliches Erfordernis für die menschliche Freiheit, daß die Presse, die öffentlichen Interessen dienen soll, sich nicht in den Dienst der gemeinen Instinkte des Publikums, seiner Tratsch= und Skandalsucht stellt. Ob der Tratsch wahr ist oder nicht, darauf kommt es gar nicht an, und daß er nichts Ehrenrühriges enthält, entzieht seiner Berbreitung erst recht jede Berechtigung.

Und barum ift auch bie von ber Preffe fo freudig begrüßte Reuerung bes Entwurfes hinsichtlich bes Berichtigungsverfahrens ein Unding. Der verantwortliche Redakteur foll berechtigt fein, Die Aufnahme einer Berichtigung zu verweigern, wenn er ihre Unwahrheit nachweisen fann. Das ift nichts als ein Röber für bie Breffe. Und bas Bublifum foll bie Roften tragen. aber nicht die mahren Freunde ber Preffe, welche ben Rlagen ber Blätter verschiebenfter Parteirichtung über ben »Migbrauch« bes Berichtigungsrechtes Rechnung zu tragen bereit find. Gine ber Sauvtursachen für die ablehnende, ja feindselige Saltung, die ein Teil bes Bublifums ber Breffe entgegenbringt, liegt in ber Art, wie sich so viele Journale bei Berichtigungen gehaben. gerren fie irgend eine Privatangelegenheit ober Privatperson in Die Öffentlichkeit, und wenn bann ber Betroffene berichtigt, bann werfen sie ihm vor, daß er die Öffentlichkeit mit seinen Un= gelegenheiten behellige!

Die Zulassung eines »Unwahrheitsbeweises«, wie der Entwurf ihn einführt, hat einen Sinn dem Berichtigungsrecht der Behörden gegenüber, soweit diese innerhalb ihres Wirkungskreises sich bewegen — das mißbräuchlich von der Staatsanwaltschaft arrogierte Recht, daß sie als Behördenprokuratur berichtigen dürse, was die Behörde selbst sich schämt abzuleugnen, ist an sich hinfällig — den Privaten gegenüber aber ist es nur unbillig, der Erdichtungsfreiheit der Zeitungen eine Wahrheitspslicht des Publikums gegenüberzustellen. Die Zeitung braucht ja, bevor sie ihre Geschichten bringt, den anderen auch nicht erst zum Gegenbeweis zuzulassen, folglich muß dieser andere seine Erwiderung
in dem Blatte bringen dürfen, ohne daß dieses ihn durch einen Gegenbeweis soll hindern können.

So ift benn die Freiheit bes Individuums ber Preffe gegenüber durch ben Entwurf in einer wesentlichen Sinsicht verschlechtert. Der Bersuch, durch Ginschaltung eines neuen Deliktes ihr zu Silfe zu tommen, aber ift ebenso miglungen wie bie meisten der Ronftruftionen neuer Bregübertretungen, mit denen ber Entwurf die Breffe begluckt. Das hauptftud über die Dergeben und Übertretungen gegen die Sicherheit ber Ehre« in unserem Strafgeset ift nicht fo schlecht, daß es einer Reuregelung bringender bedürfte als die anderen Sauptstücke desfelben. bas, was an bem § 489 bes Strafgesetzes einer Berbefferung bedarf, konnte mit einer Underung weniger Worte erfolgen, die Feststellung nämlich, bag es sohne bas Borhandensein zwingender Gründe und besonderer Umftande überhaupt nur nach erfolgter Ruftimmung ber Beteiligten | geftattet fein foll, » Tatfachen bes Brivat- oder Familienlebens befannt zu machen . Darin lage bie » Breffreiheit« für bas Bublifum, seine Befreiung von den Ausschreitungen ber Breffe.

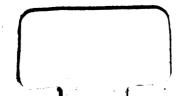
Aus jedem Gesetzentwurf, sei er noch so schlecht, kann ein gutes Gesetz gemacht werden. So kann auch die Regierungs-vorlage eines neuen Preßgesetzes nicht nur Anlaß zu einer läuternden Diskussion bieten, sondern auch zu einem guten Gesetz umgearbeitet werden. Wenn sie aber nur so Gesetz werden könnte, wie sie dermalen beschaffen ist, dann bliebe sie am besten — Entwurf.

Bum Schlusse bieser Aussührungen, die, zunächst für ein Tagesblatt geschrieben, nur einige Partien der Preßgesetzgebung herausgreifen und auch diese nicht annähernd erschöpfend behandeln, möchte ich noch auf zwei Schriften hinweisen, die den Entwurf eingehender zergliedern und viele dankenswerte Anregungen und Mitteilungen aus der Praxis der Gerichte

enthalten. Es sind dies die Broschüren von Dr. I. Ingwer Die Preßreform« und Preßfreiheit und Preßrecht« von Frig Austerlitz, beide erschienen im Berlag der Wiener Bolksbuchs handlung Ignaz Brand. Die Denkschift Gustav Steinbachs Diber den Eutwurf eines Preßgesetes« (Wien, Ronkordia«) ist mir erst zugekommen, als meine Arbeit bereits abgeschlossen war.

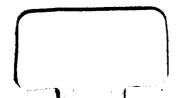
Drud von Friedrich Jasper in Wien.





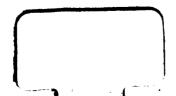
Drud von Friedrich Jasper in Wien.





Drud von Friedrich Jasper in Wien.





Druck von Friedrich Jasper in Bien.



